VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
MAMMENDORF

# GEMEINDE OBERSCHWEINBACH

# BEBAUUNGSPLAN ÄNDERUNG

## GÜNZLHOFEN — GARTENSTRASSE

ENTWURF

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT AM SÜDÖSTLICHEN ORTSRAND VON GÜNZLHOFEN, AN DER IMHOFFSTRASSE.

ER UMFASST DIE FL. NR.: 112/1; 230; 230/1; 233; 238/1; 238/2 SOWIE TEILFLÄCHEN AUS FL. NR.: 80/4; 110/1; 114; 188

## PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND §§ 9, 10 DES BAUGESETZBUCHES - BauGB - i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG, VOM 08.12.1986 (BGB. I S. 2253), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO - i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.01.1993 (GVBl. S. 65 ), ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG - BayBO - (BayRS 2132 - 1 - I) UND

SÜDÖSTLICHEN ORTSRAND VON GÜNZLHOFEN, AN DER IMHOFFSTRASSE.

ER UMFASST DIE FL. NR.: 112/1; 230; 230/1; 233; 238/1; 238/2 SOWIE TEILFLÄCHEN AUS FL. NR.: 80/4; 110/1; 114; 188

# PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND §§ 9, 10 DES BAUGESETZBUCHES - Bau GB - i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG, VOM 08.12.1986 (BGB. I S. 2253), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO - i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.01.1993 (GVBl. S. 65 ), ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG - BayBO - (BayRS 2132 - 1 - I) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BauNVO - i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

# SATZUNG

GEFERTIGT: 27.12.91 / SCHUSTER
22.07.92 / SCHUSTER
12.02.93 / SCHUSTER
26.04.93 / SCHUSTER
01.07.93 / SCHUSTER
18.07.94 / DOMIC

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. FRANZ KESER
MAISACHER STRASSE 8
82 282 AUFKIRCHEN
TEL. 08145 / 5449 FAX. 08145 / 5238

VERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN VDA Freier Architekt Mitglied 2537

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 93475

| | |
|---|---|
| 1.3 | |
| 2. | ART UND |
| 2.1 | WA |
| 2.2 | I + D |
| 2.3 | II + D |
| 2.4 | 0,40 |
| 2.5 | 0,25 |
| 2.6 | E |
| 2.7 | SD |
| 2.8 | 30 - 38° |
| 2.9 | |

1

| | |
|---|---|
| WA | I+D |
| 0,20 | 0,30 |
| SD | 38 - 45° |
| E | |

2

| | |
|---|---|
| WA | II+D |
| 0,25 | 0,40 |
| SD | 30 - 38° |
| E | |

## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

1.2 BAUGRENZE

1.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN

### 2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET; § 4 BauNVO

2.2 I + D — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. ERD- UND DACHGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE (WOBEI DACHGESCHOSS NACH ART. 48 BayBO, ALS VOLLGESCHOSS MÖGLICH IST).

2.3 II + D — ZWEI VOLLGESCHOSSE + DACHGESCHOSS MÖGLICH (WOBEI DAS DACHGESCHOSS KEIN VOLLGESCHOSS NACH ART. 48 BayBO SEIN DARF).

2.4 (0,40) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ), zB. 0.40 MAXIMAL ZULÄSSIG. DACHGESCHOSSE DIE KEINE VOLLGESCHOSSE SIND, WERDEN AUCH ZUR GFZ-BERECHNUNG HERANGEZOGEN, § 20 ABS. 3 SATZ 2 BauNVO, SOWEIT DIE AUFENTHALTSRÄUME EINE LICHTE RAUMHÖHE VON 2.20 METER ÜBERSCHREITEN.

2.5 0,25 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), § 19 BauNVO z.B. 0,25 MAXIMAL ZULÄSSIG.

2.6 E — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

2.7 SD — SATTELDACH

2.8 30 - 38° — DACHNEIGUNG z.B. 30 - 38 GRAD

2.9 — SPLIT - LEVEL - BAUWEISE BEI EXTREMER HANGLAGE

### 3. VERKEHRSFLÄCHEN

z.B. 0,25 MAXIMAL ZULÄSSIG.

2.6 E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

2.7 SD SATTELDACH

2.8 30 - 38° DACHNEIGUNG z.B. 30 - 38 GRAD

2.9 SPLIT - LEVEL - BAUWEISE BEI EXTREMER HANGLAGE

## 3. VERKEHRSFLÄCHEN

3.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

3.2 STRASSEN UND GEHWEGBEGRENZUNG

3.3 20 20 SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE IN METERN (SIEHE TEXTFESTSETZUNG B. 2.3)

3.4 4 KURVENRADIUS z.B. 4 METER

3.5 PRIVATE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

3.6 ÖFFENTLICHE AUFZUHEBENDE VERKEHRSFLÄCHE (ERSCHLIESSUNGSSTRASSE)

## 4. GRÜNORDNUNG

4.1 NEU ZU PFLANZENDE BÄUME (SIEHE TEXTFESTSETZUNG B. 5.1)

4.2 BESTEHENDE BÄUME

4.3 PFLANZGEBOT LAUT TEXTFESTSETZUNG B. 5.1 UND B. 5.4

4.4 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

4.5 PRIVATE GRÜNFLÄCHE - STREUOBSTWIESE

## 5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 FIRSTRICHTUNG (DIE LÄNGERE SEITE DES HAUPTGEBÄUDES IST IN FIRSTRICHTUNG ANZUORDNEN)

5.2 6,5 MASSZAHL z.B. 6,50 METER

## B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 ALS MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE WIRD 600 QM FESTGESETZT.

1.1.2 DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE WIRD AUF MAXIMAL 35 CM ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE (GOK), GEMESSEN FESTGESETZT. DER SOCKEL DARF AN SEINER HÖCHSTEN STELLE 35 CM BETRAGEN.

1.1.3 BEI DEN GEBÄUDEN DES BAUGEBIETES (1) IST I + D MIT EINEM KNIESTOCK VON MAXIMAL 75 CM ZULÄSSIG, WOBEI EINE TRAUFHÖHE VON MAXIMAL 400 CM NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (GEMESSEN AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE).
BEI PARCELLE [6] IST EIN KNIESTOCK VON 40 CM (OBERKANTE DECKE BIS UNTERKANTE SPARREN- AUSSEN) NICHT ZU ÜBERSCHREITEN.

1.1.4 BEI DEN GEBÄUDEN DES BAUGEBIETES (2) II + D IST KEIN KNIESTOCK ZULÄSSIG UND DIE TRAUFHÖHE VON MAXIMAL 600 CM DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

1.1.5 DACHGAUBEN SIND NUR MIT SATTELDÄCHERN ZULÄSSIG. ES SIND MAXIMAL 2 DACHGAUBEN PRO DACHFLÄCHE MIT EINER EINZELBREITE VON MAXIMAL 150 CM ZULÄSSIG. DIE SUMME DER GAUBENBREITEN DARF MAXIMAL 1/3 DER TRAUFLÄNGE BETRAGEN. DER ABSTAND DER GAUBEN UNTEREINANDER MUSS MINDESTENS 1 METER BETRAGEN.

1.1.6 DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON JE 0,8 QM ZULÄSSIG.

1.1.7 DACHGAUBEN UND DACHFLÄCHENFENSTER AUF EINER GEMEINSAMEN DACHFLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.1.8 ZWERCHGIEBEL SIND ZULÄSSIG, MÜSSEN ABER DEM HAUPTBAUKÖRPER UNTERGEORDNET SEIN.

1.1.9 UM DEN DÖRFLICHEN CHARAKTER DES BAUGEBIETES ZU WAHREN, SIND EINFACHE, RECHTECKIGE BAUKÖRPER ZU GESTALTEN, IM VERHÄLTNIS L : B VON 4 : 3. UNRUHIG WIRKENDE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE SIND ZU VERMEIDEN; ERKERANBAUTEN UND LOGGIENEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

KNIESTOCK ZULÄSSIG UND DIE TRAUFHÖHE VON MAXIMAL 600 CM DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

1.1.5 DACHGAUBEN SIND NUR MIT SATTELDÄCHERN ZULÄSSIG. ES SIND MAXIMAL 2 DACHGAUBEN PRO DACHFLÄCHE MIT EINER EINZELBREITE VON MAXIMAL 150 CM ZULÄSSIG. DIE SUMME DER GAUBENBREITEN DARF MAXIMAL 1/3 DER TRAUFLÄNGE BETRAGEN. DER ABSTAND DER GAUBEN UNTEREINANDER MUSS MINDESTENS 1 METER BETRAGEN.

1.1.6 DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON JE 0,8 QM ZULÄSSIG.

1.1.7 DACHGAUBEN UND DACHFLÄCHENFENSTER AUF EINER GEMEINSAMEN DACHFLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.1.8 ZWERCHGIEBEL SIND ZULÄSSIG, MÜSSEN ABER DEM HAUPTBAUKÖRPER UNTERGEORDNET SEIN.

1.1.9 UM DEN DÖRFLICHEN CHARAKTER DES BAUGEBIETES ZU WAHREN, SIND EINFACHE, RECHTECKIGE BAUKÖRPER ZU GESTALTEN, IM VERHÄLTNIS L : B VON 4 : 3. UNRUHIG WIRKENDE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE SIND ZU VERMEIDEN; ERKERANBAUTEN UND LOGGIENEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

1.2.0 DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN, ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.

1.2.1 FASSADEN- UND GIEBELVERKLEIDUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTIONEN AUSZUFÜHREN. GIEBELAUFGLASUNGEN SIND MÖGLICHST ZU VERMEIDEN.

1.2.2 DIE DACHEINDECKUNG IST IN ZIEGELROT ODER ROTBRAUNEN DACHPFANNEN ODER DACHZIEGELN VORZUNEHMEN.

1.2.3 DACHEINSCHNITTE UND DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

2.1 GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2.2 IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG.

2.3 INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN ÜBER 100 CM HÖHE ÜBER STRASSENMITTE UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,50 METER.

2.4 FÜR JEDE WOHNEINHEIT SIND 2 STELLPLÄTZE ODER GARAGEN AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK NACHZU-

KENDE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE SIND ZU VERMEIDEN;
ERKERANBAUTEN UND LOGGIENEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

1.2.0 DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN, ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.

1.2.1 FASSADEN- UND GIEBELVERKLEIDUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTIONEN AUSZUFÜHREN.
GIEBELAUFGLASUNGEN SIND MÖGLICHST ZU VERMEIDEN.

1.2.2 DIE DACHEINDECKUNG IST IN ZIEGELROT ODER ROTBRAUNEN DACHPFANNEN ODER DACHZIEGELN VORZUNEHMEN.

1.2.3 DACHEINSCHNITTE UND DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

2.1 GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2.2 IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG.

2.3 INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN ÜBER 100 CM HÖHE ÜBER STRASSENMITTE UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,50 METER.

2.4 FÜR JEDE WOHNEINHEIT SIND 2 STELLPLÄTZE ODER GARAGEN AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN.

2.5 BEI ERRICHTUNG VON GRENZGARAGEN IST EINHEITLICHE GESAMTGESTALTUNG VORGESCHRIEBEN, ALS MAXIMALE ANBAULÄNGE FÜR GARAGEN AN DIE GRENZE WERDEN 8 METER FESTGESETZT.

2.6 SÄMTLICHE GARAGEN SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG, FARBGESTALTUNG UND WANDOBERFLÄCHE DEM WOHNGEBÄUDE ANZUGLEICHEN.

2.7 DIE FIRSTRICHTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE MUSS NICHT MIT DER HAUPTFIRSTRICHTUNG IDENTISCH SEIN:

2.8 DIE AUSFÜHKUNGEN VON STELLPLÄTZEN, GARAGENZUFAHRTEN UND WEGEN SIND NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN, WIE RASENGITTERSTEINEN, RASENPFLASTER, PFLASTER- ODER PLATTENBELÄGEN ZULÄSSIG.

## 3. EINFRIEDUNGEN

3.1 EINFRIEDUNGEN SIND NUR ALS SENKRECHTE STAKETENZÄUNE ZULÄSSIG. NUR ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST EIN BETONSOCKEL VON MAXIMAL 20 CM ZULÄSSIG. DIE GASAMTZAUNHÖHE (INKL. BEFESTIGUNGSPFOSTEN) DARF MAXIMAL 1,00 METER, GEMESSEN AB OBERKANTE STRASSE, BETRAGEN.

3.2 EBENFALLS ZULÄSSIG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE MAXIMAL 1,00 METER HOCH ZWISCHEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN.

3.3 STEINMAUERN IN JEDER FORM SIND ALS EINFRIEDUNG UNZULÄSSIG.

## 4. NEBENANLAGEN

4.1 BAULICHE NEBENANLAGEN, WIE PERGOLEN, SICHTBLENDEN, SELBSTSTEHENDE GARTENHÄUSCHEN ETC. SIND IN HOLZKONSTRUKTION ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 2,50 METER UND EINE ANSICHTSFLÄCHE VON 8 QM NICHT ÜBERSCHREITEN. DIESE NEBENANLAGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

4.2 BAULICHE ANLAGEN WIE TERRASSEN DÜRFEN NICHT IN DIE GRÜNFLÄCHE RAGEN.

## 5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

5.1 PRO ANGEFANGENE 300 QM FREIFLÄCHE WIRD DIE NEUPFLANZUNG MINDESTENS EINES HEIMISCHEN LAUBBAUMES (z.B. SPITZAHORN, FELDAHORN, BERGAHORN, WINTERLINDE, HAINBUCHE, EBERESCHE) MIT EINER MINDESTPFLANZGRÖSSE: HOCHSTAMM 3xv, 16 - 18 CM STAMMUMFANG FESTGESETZT.

5.2 FÜR DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN SIND ALLE FREMDLÄNDISCHEN UND ALLE ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTEN GEHÖLZE, EINSCHLIESSLICH IHRER TRAUER-, HÄNGE- UND SÄULENFORMEN, SOWIE BUNTLAUBIGE GEHÖLZE ÜBER 3,00 METER HÖHE UNZULÄSSIG: PFLANZLISTE SIEHE BEGRÜNDUNG.

5.3 BEI GESCHNITTENEN HECKEN SOLLEN NUR SOMMERGRÜNE GEHÖLZARTEN ZULÄSSIG SEIN, KEINE FICHTEN UND THUJEN.

4.2 BAULICHE ANLAGEN WIE TERRASSEN DÜRFEN NICHT IN DIE GRÜNFLÄCHE RAGEN.

5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

5.1 PRO ANGEFANGENE 300 QM FREIFLÄCHE WIRD DIE NEUPFLANZUNG MINDESTENS EINES HEIMISCHEN LAUBBAUMES (z.B. SPITZAHORN, FELDAHORN, BERGAHORN, WINTERLINDE, HAINBUCHE, EBERESCHE) MIT EINER MINDESTPFLANZGRÖSSE: HOCHSTAMM 3xv, 16 - 18 CM STAMMUMFANG FESTGESETZT.

5.2 FÜR DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN SIND ALLE FREMDLÄNDISCHEN UND ALLE ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTEN GEHÖLZE, EINSCHLIESSLICH IHRER TRAUER-, HÄNGE- UND SÄULENFORMEN, SOWIE BUNTLAUBIGE GEHÖLZE ÜBER 3,00 METER HÖHE UNZULÄSSIG: PFLANZLISTE SIEHE BEGRÜNDUNG.

5.3 BEI GESCHNITTENEN HECKEN SOLLEN NUR SOMMERGRÜNE GEHÖLZARTEN ZULÄSSIG SEIN, KEINE FICHTEN UND THUJEN.

5.4 FÜR DIE ORTSRANDBEPFLANZUNG (A. 4.3) IST MINDESTENS 1 PFLANZE (HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH) JE QM VORZUSEHEN, MINDESTPFLANZHÖHE STRAUCH: 60 CM UND MINDESTPFLANZGRÖSSE BAUMARTIGES GEHÖLZ: HOCHSTAMM 3xv, 16 - 18 CM STAMMUNFANG.

5.5 FÜR DIE ORTSRANDGRUNDSTÜCKE SIND BEGRÜNUNGSPLÄNE MIT DEM BAUGESUCH EINZUREICHEN.

5.6 DIE MIT BAUGENEHMIGUNG FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGSFERTIGKEIT DES GEBÄUDES DURCHZUFÜHREN.

## C. HINWEISE

1. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2. AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
3. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
4. BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRST
5. BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
6. 233 FLURNUMMER z.B. 233

5.3 BEI GESCHNITTENEN HECKEN SOLLEN NUR SOMMERGRÜNE GEHÖLZARTEN ZULÄSSIG SEIN, KEINE FICHTEN UND THUJEN.

5.4 FÜR DIE ORTSRANDBEPFLANZUNG (A. 4.3) IST MINDESTENS 1 PFLANZE (HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH) JE QM VORZUSEHEN, MINDESTPFLANZHÖHE STRAUCH: 60 CM UND MINDESTPFLANZGRÖSSE BAUMARTIGES GEHÖLZ: HOCHSTAMM 3xv, 16 - 18 CM STAMMUNFANG.

5.5 FÜR DIE ORTSRANDGRUNDSTÜCKE SIND BEGRÜNUNGSPLÄNE MIT DEM BAUGESUCH EINZUREICHEN.

5.6 DIE MIT BAUGENEHMIGUNG FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGSFERTIGKEIT DES GEBÄUDES DURCHZUFÜHREN.

## C. HINWEISE

1. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2. AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
3. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
4. BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRST
5. BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
6. 233 FLURNUMMER z.B. 233
7. [4] PARZELLENNUMMERIERUNG z.B. 4
8. UM DIE MÜLLMENGE ZU REDUZIEREN WIRD DIE ANLEGUNG VON KOMPOSTHAUFEN ANGEREGT.
9. ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND WÜNSCHENSWERT.

## D. VERFAHRENSHINWEISE

1. DER GEMEINDERAT OBERSCHWEINBACH HAT IN DER SITZUNG VOM 25.11.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 13.01.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. (§ 2 ABS. 1 BauGB).

OBERSCHWEINBACH, DEN 22.09.94

Schilling Franz
BÜRGERMEISTER (Schilling)

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 3 ABS. 1 BauGB VOM 21.01.92 BIS 24.02.92 ORTSÜBLICH MIT GLEICHZEITIG BESTEHENDER GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT.

OBERSCHWEINBACH, DEN 22.09.94

Schilling Franz
BÜRGERMEISTER (Schilling)

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB VOM 04.08.94 BIS 05.09.94 IN der Gde. Oberschweinbach zuletzt und der VG Bannmühlhof ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

OBERSCHWEINBACH, DEN 22.09.94

Schilling Franz
BÜRGERMEISTER (Schilling)

4. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 01.07.93 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

22.09.94

Schilling Franz
BÜRGERMEISTER (Schilling)

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB VOM 04.08.94 zuletzt BIS 05.09.94 IN der Gde. Oberschweinbach und der VG Mammendorf ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

OBERSCHWEINBACH, DEN 22.09.94

Schilling Franz
BÜRGERMEISTER (Schilling)

4. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 01.07.93 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OBERSCHWEINBACH, DEN 22.09.94

Schilling Franz
BÜRGERMEISTER (Schilling)

5. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 14.07.93 GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 2 DER Zust V BauGB DEM LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK ANGEZEIGT.
DAS LANDRATSAMT HAT MIT SCHREIBEN VOM 12.10.93 MITGETEILT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD / ~~HAT INNERHALB VON DREI MONATEN NACH EINGANG DER ANZEIGE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT~~ (§ 11 ABS. 3 BauGB).

SIEGEL

FÜRSTENFELDBRUCK, DEN -3.11.94

Büchner
JUR. STAATSBEAMTER

6. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 21.09.94 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Amtstafeln BEKANNT GEMACHT WORDEN (§ 12 SATZ 1 BauGB). DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BauGB IN KRAFT GE-

GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OBERSCHWEINBACH, DEN 22.09.94

Schilling Franz

BÜRGERMEISTER (Schilling)

5. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 14.07.93 GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 2 DER Zust V BauGB DEM LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK ANGEZEIGT.
DAS LANDRATSAMT HAT MIT SCHREIBEN VOM 12.10.93 MITGETEILT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD / ~~HAT INNERHALB VON DREI MONATEN NACH EINGANG DER ANZEIGE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT~~ (§ 11 ABS. 3 BauGB).

SIEGEL

FÜRSTENFELDBRUCK, DEN -3.11.94

Büchner

JUR. STAATSBEAMTER

6. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 21.09.94 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Amtstafeln BEKANNT GEMACHT WORDEN (§ 12 SATZ 1 BauGB). DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BauGB IN KRAFT GETRETEN.
AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BauGB UND DES § 215 ABS. 1 BauGB WURDE HINGEWIESEN. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT; ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

OBERSCHWEINBACH, DEN 22.09.94

Schilling Franz

BÜRGERMEISTER (Schilling)